

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340 Fax: 030 590097-430

E-Mail: Joerg.Freese @Landkreistag.de

AZ: V-500-03/0

Datum: 1.3.2019

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz Frau Dr. Susanne Mädrich

per Mail:

maedrich-su@bmjv.bund.de schneider-co@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte Betroffener bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

Sehr geehrte Frau Dr. Mädrich,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen. So erfreulich die Stellungnahme-Möglichkeit an sich ist, bitten wir doch um Verständnis, dass in einem föderal und demokratisch strukturierten Verband eine ernsthafte Beteiligung und Berücksichtigung der Fachkompetenz verschiedener Verwaltungsbereiche unserer Mitglieder nicht möglich ist. Wir bitten zum nunmehr wiederholten Male gerade das BMJV, von einer solchen kurzfristigen Fristsetzung abzusehen und zukünftig entsprechend der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die kommunalen Spitzenverbände in angemessener Frist zu beteiligen.

Dies vorausgeschickt, möchten wir unter ausdrücklichem Vorbehalt möglicher Ergänzung und Konkretisierung im parlamentarischen Verfahren folgende Anmerkungen zum Referentenentwurf machen:

1. Art. 1 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Zur Fixierung des Betroffenen, die in § 127 Abs. 1 neugeregelt wird, wäre aus praktischer Sicht eine Präzisierung angebracht. Vor allem stellt sich die Frage, ob auch geringere Maßnahmen als eine 5-Punkt-Fixierung unter diese Regelung fallen sollen. Wendet man die Begründung zu dieser Neuformulierung strikt an, so ist erst eine Fixierung ab einer 5-Punkt-Fixierung tatbestandlich gemeint. Dies deckt sich nicht mit der bisherigen Auffassung von Amtsgerichten in Deutschland.

In Abs. 4 wird die medizinische Überwachung sowie die Betreuung geregelt. Fachlich sinnvoll wäre eine variablere Regelung, da nicht jeder Betroffene von der unmittelbaren ständigen räumlichen Anwesenheit einer Aufsichtsperson profitiert. Hier sei auf das Beispiel männlicher Missbrauchsopfer bei ständiger Anwesenheit einer männlichen Aufsichtsperson verwiesen. Dies wäre bei einer Fixierung kontraproduktiv. Hier kann die Überwachung auch durch andere geeignete technische Mittel erreicht werden.

In der Begründung zu § 127 wird erläutert, wann eine absehbar kurzfristige Fixierung vorliegen soll. Allerdings werden hier Erwartungen an die zuständigen Personen formuliert, die angesichts vieler Krankheitsbilder nicht erfüllbar sind. Die Frage, ob eine Fixierung nur 30 Minuten erforderlich ist, lässt sich ganz selten vorher sicher beantworten. Dies wird dazu führen, dass jede Fixierung präventiv beantragt wird und ggf. zurückgenommen wird. Daher bitten wir zu prüfen, ob Fixierungen bis zu einer Dauer von längstens 30 Minuten grundsätzlich nicht dem Richtervorbehalt unterliegen und erst wenn sie erwiesenermaßen länger als 30 Minuten dauernd beantragt werden müssen.

2. <u>Zu Art. 3 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</u>

Vor dem Hintergrund, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die betroffene Person über ihre nachträgliche Rechtschutzmöglichkeit zu informieren ist, regen wir an, in § 327 FamFG klarzustellen, dass die Überprüfung der Fixierungen auch nach der Beendigung der Maßnahme beantragt werden kann. Zusätzlich sollte dies mit einer Frist verbunden sein. Die Formulierung könnte lauten: "Die betroffene Person kann die Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der Fixierung sowie der Art und Weise ihres Vollzugs innerhalb von vier Wochen nach ihrer Beendigung beantragen."

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Freese